



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

NAT/708

Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Umsetzung der EU-Umweltpolitik – Gemeinsame Herausforderungen und Anstrengungen für bessere Ergebnisse

[COM(2017) 63 final]

Berichterstatter: **Mihai MANOLIU**

Befassung	23/03/2017
Rechtsgrundlage	Artikel 33 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Beschluss des Plenums	24/01/2017
Zuständige Fachgruppe	Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Umwelt
Annahme in der Fachgruppe	15/06/2017
Verabschiedung auf der Plenartagung	05/07/2017
Plenartagung Nr.	527
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	139/1/4

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

1.1 Nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) hat die Überprüfung der Umsetzung des Umweltrechts (EIR-Initiative) klar ergeben, dass die fragmentierte und uneinheitliche Umsetzung des europäischen Umweltrechts ein ernsthaftes Problem in vielen Mitgliedstaaten der EU ist. Eine Ursache der unzulänglichen Umsetzung scheint der fehlende politische Willen vieler Regierungen in den Mitgliedstaaten zu sein, wesentliche Verbesserungen zu einer politischen Priorität zu machen und ausreichende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die EIR-Länderberichte zeigen, wie sehr sich die EU darum bemühen muss, die Ziele und Zwischenziele des 7. Umweltaktionsprogramms (7. UAP) zu erreichen:

- Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union;
- Übergang zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaftsweise;
- Schutz der europäischen Bürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität.

1.2 Der EWSA betont, dass die ordnungsgemäße Umsetzung des europäischen Umweltrechts im Interesse der EU-Bürger ist und einen echten wirtschaftlichen und sozialen Nutzen bringt. Für gesunde Bürger braucht es eine gesunde Umwelt. Funktionierende Ökosysteme sind eine Voraussetzung für die Landwirtschaft und viele andere Wirtschaftsaktivitäten. Eine einheitliche Umsetzung der Umweltnormen in allen Mitgliedstaaten sichert gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen. Arbeitet die Wirtschaft ökologisch verantwortungsvoll, so entsteht ein erhebliches Potenzial für die wirtschaftliche Modernisierung, für Innovationen, für die Unternehmen und Beschäftigungschancen sowie für gute Arbeitsbedingungen.

In erster Linie sind es die Mitgliedstaaten, die für die Umsetzung zuständig sind; die Kommission spielt eine wichtige Rolle als Wächterin über eine angemessene und einheitliche Durchführung. Der politische Wille zur Verzahnung der Umweltpolitiken mit anderen Politikbereichen sowie zur aktiven Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Beschlussfassung und die Überprüfung sind auf Ebene der Mitgliedstaaten die wichtigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung der Rechtsvorschriften im Umweltbereich.

1.3 Die Bürger Europas schätzen es, dass die EU für hohe Umweltstandards eintritt. Die unzureichende Umsetzung der Standards untergräbt die Glaubwürdigkeit der EU, die doch für eine einheitliche Einhaltung in allen Mitgliedstaaten sorgen müsste.

1.4 Der EWSA begrüßt die EIR-Initiative als einen neuen Ansatz und wichtigen Schritt in einem laufenden Prozess, bei dem es um ein gemeinsames Engagement der Kommission und der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts geht. Dieser Prozess muss dahingehend fortgesetzt werden, dass Synergien, ein umfassender Ansatz, Transparenz und Inklusivität erreicht werden.

- 1.5 Der EWSA unterstützt den integrierten politischen Ansatz der EIR-Initiative mit dem Verweis darauf, dass dies auch für die Integration von Umwelt- und Sozialpolitik gelten muss. Die Umsetzung der Umweltziele kann nur verbessert werden, wenn die sozialen Auswirkungen - darunter die Folgen für den Arbeitsmarkt, die Verbraucher und insbesondere die schutzbedürftigen Gruppen - sorgfältig und weit im Vorfeld berücksichtigt werden. Marktbasierte Instrumente wie Umweltsteuerreformen sind wichtige Hebel, um die Verwirklichung der Ziele der Umweltgesetzgebung vorantreiben zu können. Der EWSA weist darauf hin, dass die Verpflichtungen, umweltschädliche Subventionen abzuschaffen, in die Praxis umgesetzt werden müssen.
- 1.6 Der EIR-Prozess sollte in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden, indem er auf weitere Bereiche wie Klima und Chemikalienrecht ausgedehnt wird.
- 1.7 Bei der Umsetzung des Umweltrechts sollten die übrigen Politikbereiche einem integrierten Ansatz folgend berücksichtigt werden. Damit bereichsübergreifende Lösungen leichter verwirklicht werden können, sollen gemeinsame Beratungen im Rat der EU-Umweltminister und in weiteren Ratsformationen geführt werden. Das Verhältnis zwischen dem Europäischen Semester und dem EIR-Prozess sollte weiter präzisiert werden, damit das Potenzial der verschiedenen Instrumente optimal ausgeschöpft wird.
- 1.8 Der EWSA begrüßt die Bemühungen der Kommission um die Einrichtung strukturierter Dialoge mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Ergebnisse der Länderberichte. Um wirksam zu sein, muss ein solcher Dialog transparent sein und zu klaren Ergebnissen und Folgemaßnahmen führen. Eine Reihe von Vorbedingungen für einen wirksamen Dialog sollten in Betracht gezogen und für alle beteiligten Parteien festgehalten werden.
- 1.9 Der EWSA verweist darauf, dass die wirkungsvolle Umsetzung der Umweltmaßnahmen auch durch die aktive Rolle der Zivilgesellschaft (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und weiterer Vertreter der Gesellschaft) zu erreichen ist. Diese Akteure müssen eine Möglichkeit zur Überwachung und Kontrolle der Umsetzung des Umweltrechts bekommen, und zu diesem Zweck muss es einen freien Zugang zu Umweltinformationen, eine Teilnahme an der umweltpolitischen Gestaltung sowie einen Zugang zur Justiz geben. Die Bürger müssen Zugang zu korrekten Informationen über die Umsetzung des Umweltrechts an ihrem Lebens- und Arbeitsort haben. Alle positiven Entwicklungen im Umweltschutz sind das Ergebnis einer maßgeblichen Beteiligung der Zivilgesellschaft, die über die Einhaltung der demokratischen Spielregeln wacht.
- 1.10 Der EWSA bedauert, dass die Schlüsselrolle der Zivilgesellschaft im EIR-Rahmen keine ausreichende Beachtung erfährt. Die stärkere Einbindung der Zivilgesellschaft könnte das EIR-Projekt wesentlich stärken. Die Organisationen der Zivilgesellschaft müssen auf nationaler Ebene die Möglichkeit bekommen, ihr Fachwissen und ihre Erkenntnisse in die Länderberichte einfließen zu lassen sowie zu den länderspezifischen strukturierten Dialogen und den Folgemaßnahmen beitragen zu können. Der EWSA ist bereit, eine Mittlerfunktion für den Dialog mit der Zivilgesellschaft auf EU-Ebene wahrzunehmen.

2. Einleitung

- 2.1 Im Mai 2016 leitete die Kommission die Überprüfung der Umsetzung des EU-Umweltrechts (EIR-Initiative)¹ ein, um die Durchführung der Umweltvorschriften der EU in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Die EIR-Initiative ist eine Maßnahme, bei der Information und Kooperation im Vordergrund stehen, jedoch keine neuen rechtlichen Verpflichtungen oder Meldepflichten begründet werden. Sie ist als ein fortlaufender Prozess angelegt, in dem Halbjahresberichte der Kommission und Beratungen mit den Mitgliedstaaten vorgesehen sind.
- 2.2 Im Februar 2017 veröffentlichte die Kommission die erste Serie der 28 EIR-Länderberichte sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Maßnahmen, die sie durchführen wird.

3. Allgemeine Bemerkungen

- 3.1 Im Umweltrecht hat die EU einen sehr großen Besitzstand geschaffen, dessen sachgemäße Umsetzung allerdings noch große Defizite aufweist. Die EIR-Länderberichte lassen eine fragmentierte und uneinheitliche Umsetzung des Umweltrechts in den Mitgliedstaaten der EU erkennen. Die EIR liefert eine korrekte Beschreibung der Vorteile einer ordnungsgemäßen Umsetzung: die Lebensqualität der EU-Bürger wird verbessert und es entstehen gleiche Bedingungen für die Unternehmen und neue Arbeitsplätze². Die Kosten aufgrund der mangelhaften Umsetzung belaufen sich schätzungsweise auf 50 Mrd. EUR pro Jahr³.
- 3.2 Das Siebte Umweltaktionsprogramm (7. UAP) wurde vom Europäischen Parlament und dem Rat im Jahr 2013 verabschiedet⁴; darin hat die bessere Umsetzung der Rechtsvorschriften einen herausgehobenen Stellenwert. Der EWSA begrüßt, dass die Kommission eine praktische Umsetzung im Wege der EIR-Initiative folgen lässt.
- 3.3 Die in den Länderberichten zusammengefassten Informationen sind nicht völlig neu. Ihr deutlicher Mehrwert liegt hingegen darin, dass erstmalig die Umsetzungslücken umfassend und übergreifend für die wichtigsten Bereiche des Umweltrechts und die Gesamtheit der Mitgliedstaaten aufgezeigt werden. Durch diese neuartige Bewertungsweise können gemeinsame Ursachen analysiert, strukturelle Hindernisse für eine bessere Umsetzung aufgedeckt und Lösungen und zweckdienliche Instrumente entwickelt werden.
- 3.4 Dank der EIR-Initiative ist es zudem möglich, nicht mehr nur auf die unzureichende Umsetzung der Rechtsvorschriften durch Vertragsverletzungsverfahren zu reagieren, sondern bereits vorausblickend etwas gegen die Ursachen einer mangelhaften Umsetzung zu unternehmen. Es sind die Mitgliedstaaten der EU, die in erster Linie für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften im Umweltbereich zuständig sind. Nicht selten muss den Regierungen in

1 [COM\(2016\) 316 final.](#)

2 [COM\(2017\) 63 final, S. 2.](#)

3 Europäisches Parlament, At a glance, Environmental Implementation Review.

4 [ABl. L 354 vom 20.12.2013, S. 189.](#)

vielen Mitgliedstaaten ein mangelnder politischer Willen attestiert werden, grundlegende Verbesserungen politisch zu priorisieren und die ausreichenden Finanzmittel dafür bereitzustellen, worin der tiefere Grund für die schlechte Umsetzung des Umweltrechts zu liegen scheint⁵. Der EWSA würde es deshalb begrüßen, wenn die EIR-Initiative dazu beitragen könnte, die Notwendigkeit einer besseren Umsetzung auf der politischen Tagesordnung in den EU-Mitgliedstaaten und in den Tagungen des Rates zu verankern.

- 3.5 Die Kommission muss auf die schlechte einzelstaatliche Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften mit angemessenen und stringenten Maßnahmen reagieren, zu denen auch Vertragsverletzungsverfahren gehören. Der EWSA hält es für bedenklich, dass sich diese Maßnahmen bislang als unwirksam erwiesen haben. Die Bürger Europas schätzen an der EU gerade auch, dass sie für hohe Umweltstandards eintritt. Wenn diese Standards kaum eingehalten werden, leidet die Glaubwürdigkeit der EU in den Augen ihrer Bürger.
- 3.6 Die Länderberichte bilden einen guten Ausgangspunkt für einen strukturierten Dialog zwischen der Europäischen Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat. Zudem können die Mitgliedstaaten so voneinander lernen, gemeinsame Probleme erkennen und bewährte Praktiken übernehmen, nach dem Motto, dass mit Wissensaustausch mehr erreicht werden kann.
- 3.7 Da die Bürger, lokale Gemeinschaften und Unternehmen die eigentlichen umweltpolitischen Handlungsträger sind, muss die Zivilgesellschaft eine aktive Rolle im EIR-Zusammenhang einnehmen. Die Zivilgesellschaft ist ein Partner, der bei diesen Bemühungen zwingend mit beteiligt werden muss.
- 3.8 Der EWSA begrüßt, dass die Kommission die Einbindung der Zivilgesellschaft als wichtigen Faktor für die Folgemaßnahmen zur EIR ansieht. Bedauerlicherweise bleibt die EIR-Initiative jedoch in Bezug auf die Einbindung der Zivilgesellschaft sehr im Vagen. Die Beteiligung der Zivilgesellschaft muss im gesamten EIR sichergestellt werden, nicht nur bei den Folgemaßnahmen. Dieser Aspekt der EIR muss weiter ausgestaltet werden.

4. Besondere Bemerkungen

4.1 Bereichsabdeckung der EIR-Initiative

- 4.1.1 Die EIR-Initiative bezieht sich auf Kreislaufwirtschaft, Abfallbewirtschaftung, Natur, biologische Vielfalt, Luftqualität, Lärm sowie Wasserqualität und Wasserbewirtschaftung – sie erfasst mithin einen erheblichen Teil des Umweltrechts. Andere Problemfelder, die eng mit diesen Feldern verknüpft sind, sollten in der nächsten Runde angegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Milderung des Klimawandels und die Anpassung an den Klimawandel, die für viele umweltpolitische Maßnahmen zentrale Bedeutung haben, wie etwa für den Schutz der Natur und der Artenvielfalt und die Wasserbewirtschaftung. Die Umsetzung des

⁵

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“, [ABl. C 161 vom 6.6.2013, S. 77](#), Ziffer 1.2.

Chemikalienrechts ist von entscheidender Bedeutung für das Wohlbefinden, die gesunde Umgebung und eine saubere Kreislaufwirtschaft.

4.2 **Länderberichte**

- 4.2.1 Die Länderberichte verschaffen einen sehr guten Überblick über die Umweltprobleme in den Mitgliedstaaten und deren Bemühungen zur Umsetzung des Umweltrechts. Der EWSA sieht es ebenfalls positiv, dass in den Länderberichten Bezug auf die Ziele für die nachhaltige Entwicklung genommen wird, die an diesen Problemen ansetzen. Dies zeigt, dass die Verbesserung der Umwelt als Teil eines weiteren Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung wahrgenommen wird, bei dem wirtschaftliche, soziale und ökologische Fortschritte auf integrierte, ganzheitliche und ausgewogene Weise erreicht werden sollen.
- 4.2.2 Die Länderberichte liefern den Bürgern und den Organisationen der Zivilgesellschaft in den jeweiligen Ländern einen Mehrwert; sie bieten den NRO nicht nur eine gute Übersicht über die Situation in ihrem Heimatland, sondern ermöglichen auch Leistungsvergleiche mit anderen Mitgliedstaaten und die Herausarbeitung von Schwachstellen und unausgeschöpften Potenzialen. Die Länderberichte sind als wertvolles Mittel für die Zivilgesellschaft in den EU-Mitgliedstaaten zu sehen, mit dem sie ihre Regierungen zur Rechenschaft ziehen können, etwas für eine gesunde Umwelt zu unternehmen. Sie ermöglichen es der Zivilgesellschaft, sich für eine bessere Umsetzung des Umweltrechts einzusetzen.
- 4.2.3 Dieses Potenzial könnte jedoch weiter ausgeschöpft werden, indem die Zivilgesellschaft stärker in die Erstellung der Länderberichte, strukturierten Dialoge und Folgemaßnahmen sowie die Überprüfung der Berichte im nächsten halbjährlichen Zyklus einbezogen würde. Die Organisationen der Zivilgesellschaft verfügen über umfangreiches Fachwissen, das genutzt werden kann, um die wichtigsten ökologischen Probleme im jeweiligen Land zu ermitteln. Sie sollten daher von Anfang an konsultiert werden.
- 4.2.4 Um der EIR-Initiative Kontinuität zu verleihen, müssen die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen vorausgegangener Länderberichte erfasst und die Ergebnisse für die folgende EIR-Runde zusammengestellt werden.

4.3 **Tiefere Ursachen der mangelhaften Umsetzung und Abhilfemaßnahmen**

- 4.3.1 Der EWSA begrüßt, dass die Kommission die EIR-Initiative als eine Chance zur Analyse der gemeinsamen tieferen Ursachen für die schlechte Umsetzung betrachtet. Die in der Mitteilung vorgesehene Anfangsbewertung sollte mit den Mitgliedstaaten weitergeführt werden, und zwar unter Berücksichtigung der unmittelbaren Erfahrungen und Kenntnisse nichtstaatlicher Akteure, von Wissenschaftlern, Denkfabriken und des Netzes der Europäischen Union für die Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL).
- 4.3.2 Die Kommission hat bereits die wichtigsten allgemeinen Gründe herausgearbeitet: schlechte Koordinierung zwischen lokalen, regionalen und nationalen Behörden, Mangel an Verwaltungskapazität und Mitteln, Mangel an Kenntnissen und Daten, nicht ausreichende

Mechanismen zur Sicherstellung der Befolgung sowie mangelnde Integration und politische Kohärenz.

- 4.3.3 Die Kommission nennt einige Beispiele für eine bessere politische Koordinierung und Integration, wie z. B. koordinierte politische Konzepte für saubere Luft und Mobilität. Der EWSA unterstützt den integrierten politischen Ansatz des EIR und weist darauf hin, dass dies auch für die Verknüpfung von Umwelt- und Sozialpolitik gelten muss. Die Umsetzung der Umweltziele kann nur verbessert werden, wenn die sozialen Auswirkungen - darunter die Folgen für den Arbeitsmarkt, die Verbraucher und insbesondere die schutzbedürftigen Gruppen - sorgfältig und weit im Vorfeld berücksichtigt werden.
- 4.3.4 Letztlich ist es der Mangel an politischem Willen, der hinter vielen Problemen steht⁶. Daher ist es wichtig, dass die EIR-Initiative ihr Ziel erreicht, die Umsetzung des Umweltrechts als politisches Problem auf die Tagesordnung der EU zu bringen.
- 4.3.5 Der EWSA unterstreicht ferner, dass die Kompetenzen und Kenntnisse der Behörden Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Umsetzung sind. Zusätzlich dazu sind die Sensibilisierung und die Kommunikation entscheidend dafür, dass der Zivilgesellschaft zur Teilnahme am EIR-Prozess verholfen wird.
- 4.3.6 Die Kommission sieht in marktbasierter Instrumenten und Investitionen grundlegende Werkzeuge zur Verbesserung der Ziele des Umweltrechts. Der EWSA hat in einer früheren Stellungnahme auf das Potenzial von Reformen der Umweltsteuer verwiesen, bei denen die Steuerlast von der Arbeit auf den Ressourcenverbrauch verlagert wird, um so für die Schaffung von Arbeitsplätzen und wirtschaftliche Innovationen zu sorgen und zugleich die negativen Umweltauswirkungen zu verringern⁷.
- 4.3.7 In der gleichen Stellungnahme hat der EWSA die laufenden umweltschädlichen Subventionen angeprangert. Diesbezüglich konnten nur unwesentliche Fortschritte erzielt werden. Sowohl die Steuerreform als auch die Abschaffung umweltschädlicher Subventionen werden in der Kommissionsmitteilung als wichtige Faktoren für eine bessere Umsetzung herausgestrichen. Allerdings wird kein Konzept vorgelegt, um den Stillstand zu überwinden.

4.4 **Ausblick**

- 4.4.1 Wie die Kommission ausführt, liegt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Besitzstands in erster Linie bei den Mitgliedstaaten. Dennoch gibt es sicherlich auch auf EU-Ebene bedeutende Aspekte, die eine ordnungsgemäße Umsetzung behindern oder unterstützen. Die intelligente Zusammenführung von Umweltzielen und anderen Politikbereichen muss auf EU-Ebene mit einer intelligenten, einheitlichen Regulierung und einer entsprechenden Zuweisung von Mitteln beginnen. Die Ökologisierung der GAP ist ein

⁶ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“, NAT/592 – 7. Umweltaktionsprogramm der EU, [ABl. C 161 vom 6.6.2013, S. 77](#).

⁷ Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Marktwirtschaftliche Instrumente zur Förderung einer ressourceneffizienten und kohlenstoffarmen Wirtschaft in der EU“ (Initiativstellungnahme), [ABl. C 226 vom 16.7.2014, S. 1](#).

gutes Beispiel, aus dem Lehren gezogen werden könnten. Mehr politische Kohärenz für eine nachhaltige Entwicklung auf EU-Ebene könnte außerdem zur Verbesserung der Umweltleistung in den EU-Mitgliedstaaten beitragen. Der EIR-Prozess sollte auch als Mechanismus für Rückmeldungen dazu eingesetzt werden, ob umgesetzte EU-Politiken oder Rechtsvorschriften korrigiert oder aktualisiert werden sollten.

4.4.2 Ausgehend von den Ergebnissen der ersten Runde der EIR-Initiative bietet die Kommission den Mitgliedstaaten an, sie in ihren Bemühungen durch einen strukturierten Umsetzungsdialog mit jedem Mitgliedstaat zu unterstützen, der eine gezielte Unterstützung für die Fachleute der Mitgliedstaaten durch ihre Kollegen in den anderen Mitgliedstaaten und eine Erörterung gemeinsamer struktureller Probleme im Rat beinhaltet. Der EWSA begrüßt diese Maßnahmen, hegt jedoch Zweifel, ob sie ausreichen, um eine Verbesserung der Gesamtqualität im Umweltschutz der Mitgliedstaaten zu erreichen.

4.5 **Strukturierte Dialoge**

4.5.1 Die Einführung strukturierter Dialoge nach dem Vorbild des Europäischen Semesters war bereits im 7. UAP vorgesehen⁸. In der Mitteilung mangelt es an Informationen über die praktischen Modalitäten für diese Dialoge, die nicht im Ermessen der Regierungen der Mitgliedstaaten gelassen werden sollten. Eine Reihe von Vorbedingungen für einen wirksamen Dialog sollten in Betracht gezogen und für alle beteiligten Parteien festgehalten werden.

4.5.2 Es muss eine vernünftige Beteiligung eines breiten Spektrums nichtstaatlicher Akteure sowie regionaler und lokaler Behörden gewährleistet werden. Sie müssen eingeladen werden, weit im Vorfeld sachdienliche Informationen bereitzustellen, damit entsprechende Beiträge ausgearbeitet werden können.

4.5.3 Um wirksam zu sein, müssen solche Dialoge ergebnisorientiert angelegt werden. Die Ergebnisse und die nächsten Schritte, die Verpflichtungen der Teilnehmer und die Fristen sollten eindeutig festgelegt und überwacht werden. Im 7. UAP ist von „partnerschaftlichen Durchführungsvereinbarungen“ zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten die Rede. Dieses Instrument sollte auch für die EIR-Initiative in Erwägung gezogen werden. Ein Engagement könnte auch von nichtstaatlichen Akteuren, wie von der Industrie, der Landwirtschaft oder vom Einzelhandel kommen.

4.6 **Gegenseitige Unterstützung**

4.6.1 Der EWSA begrüßt die Schaffung einer gegenseitigen Unterstützung zwischen den Experten der Mitgliedstaaten. Die vielfältigen und langjährigen Erfahrungen des EU-Netzes für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts (IMPEL) sollten berücksichtigt werden.

4.6.2 Neben dem Austausch einzelner Sachverständiger sollte es allgemeinere Programme zur gegenseitigen Unterstützung zwischen den Mitgliedstaaten geben, etwa nach dem Vorbild der Partnerschaftsprojekte des PHARE-Programms, die erfolgreich die Anpassung an den

⁸ 7. Umweltaktionsprogramm, Ziffer 59.

Besitzstand der Union während des EU-Erweiterungsprozesses (2004-2007) unterstützt haben. Erwogen werden sollte die Einführung von Programmen zur gegenseitigen Begutachtung, ähnlich wie das OECD-Programm mit den Umweltprüfberichten⁹.

4.7 Erörterungen gemeinsamer struktureller Probleme im Rat

- 4.7.1 Die Kommission beabsichtigt, gemeinsame strukturelle Probleme, die die ordnungsgemäße Umsetzung hemmen, im Rat zu erörtern. Dadurch würde die Frage der Umsetzung auf die politische Tagesordnung gebracht. Leider werden keine Informationen über den geplanten Ablauf gegeben.
- 4.7.2 Im Zuge der „Ökologisierung“ des Europäischen Semesters wurde in den letzten Jahren versucht, diesen zentralen Koordinierungsmechanismus zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten ebenfalls für die Verbesserung der Umweltleistung einzusetzen. So würden Probleme bei der Umweltleistung direkt zur Kenntnis der Staats- und Regierungschefs gelangen, und integrierte Lösungen würden erleichtert.
- 4.7.3 Die Ökologisierung des Europäischen Semesters ist bisher nicht sehr erfolgreich gewesen. Die Kommission hat nicht die Absicht, die Ökologisierung des Europäischen Semesters durch die EIR-Initiative zu ersetzen. Allerdings sollte an dieser Stelle für eine weitere Klärung des Verhältnisses zwischen dem Europäischen Semester und dem EIR-Prozess gesorgt werden, damit das Potenzial der verschiedenen Instrumente optimal ausgeschöpft wird.
- 4.7.4 Beratungen in den Sitzungen des Rates der Umweltminister werden alleine wahrscheinlich nicht ausreichen. Um integrierte und sektorübergreifende Lösungen zu erleichtern, sollten gemeinsame Beratungen mit anderen Ratsformationen angestrebt werden, wie etwa gemeinsame Diskussionen mit den Ministern für Verkehr, Beschäftigung und Soziales.

4.8 Rechtsdurchsetzung

- 4.8.1 Die Kommission hat völlig korrekt dargelegt, dass die EIR-Initiative nicht an die Stelle rechtlicher Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Umweltrechts treten soll, denn dies läge außerhalb des Anwendungsbereichs der EIR-Initiative. Die EIR-Initiative ist stärker auf Zusammenarbeit ausgerichtet; sie wird nur dann erfolgreich sein, wenn von der Möglichkeit, Sanktionen und Rechtsfolgen einzusetzen, glaubwürdig und wirksam Gebrauch gemacht wird. Dies gilt für Vertragsverletzungsverfahren durch die Kommission im Falle von Verstößen gegen das Umweltrecht, sowie in Bezug auf die rechtlichen Mittel für die Bürger und die Zivilgesellschaft, durch die sie Regierungen auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene zur Rechenschaft ziehen können.

⁹ <https://www.oecd.org/site/peerreview/environmentalperformancereviews.htm>.

4.8.2 Der EWSA möchte die Kommission und die Mitgliedstaaten daran erinnern, dass bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Durchsetzung des Umweltrechts im 7. UAP vorgesehen waren, jedoch bislang nicht weiter verfolgt worden sind:

- Ausweitung verbindlicher Kriterien für wirksame Kontrollen und Überwachung durch die Mitgliedstaaten auf das gesamte europäische Umweltrecht;
- Sicherstellung kohärenter und wirksamer Mechanismen auf nationaler Ebene für die Behandlung von Beschwerden über die Anwendung des Umweltrechts der Union.

4.8.3 Der EWSA wird die anstehende Mitteilung der Kommission über den Zugang der Bürger zur Justiz in Umweltangelegenheiten in einer gesonderten Stellungnahme behandeln.

Brüssel, den 5. Juli 2017

Georges DASSIS

Der Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
